

schnitt der letzten sechs Monate vor Bewilligung der Förderung mindestens dreißig vom Hundert über dem Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik gelegen hat. Dabei muß es sich um Arbeiten handeln, die strukturverbessernde Arbeiten vorbereiten, ermöglichen oder ergänzen, die soziale Infrastruktur verbessern oder der Verbesserung der Umwelt dienen. Arbeiten, die ohne Verzug oder innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen sind oder üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ohne Verzug durchgeführt werden, können nicht gefördert werden. Hierzu gehören auch laufende Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Verwaltungsarbeiten oder sonstige Arbeiten, die von der Sache her unaufschiebbare oder nach allgemeinen Rechts- und Verwaltungsgrundsätzen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung unerlässlich sind.

(3a) Die Beschränkung auf bestimmte Arbeitsamtsbezirke (Absatz 3 Satz 3) und auf bestimmte Arbeiten. (Absatz 3 Satz 4) gilt nicht für Maßnahmen, deren Förderung vor dem 30. Juni 1991 bewilligt wird.

(4) Durch die Förderung der Maßnahme darf die Einrichtung und Wiederbesetzung von Dauerarbeitsplätzen nicht verhindert werden.

§ 7

Öffentliches Interesse

Die Arbeiten liegen, unbeschadet der Rechtsnatur des Trägers, im öffentlichen Interesse (§ 91 Abs. 2 Satz 1 AFG), wenn das Ergebnis der Maßnahme der Allgemeinheit unmittelbar oder mittelbar dient und der Nutzen des Maßnahmeergebnisses für die Allgemeinheit offensichtlich gegeben ist.

§ 8

Sonstige Förderungsvoraussetzungen

(1) Der Träger hat die Finanzierung der Maßnahme sicherzustellen.

(2) Eine Förderung darf nur insoweit gewährt werden, als eine Verpflichtung Dritter, dem Träger der Maßnahme Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse für die gleichen Zwecke zu gewähren, nicht besteht, oder der Dritte außerstande ist, solche Leistungen zu gewähren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Dritter dem Träger Leistungen gewährt, ohne dazu verpflichtet zu sein.

(3) Leistungen nach den §§ 97 und 98 AFG sowie solche, die nach anderen Anordnungen Vorrang haben sollen, schließen Leistungen nach den §§ 91 bis 95 AFG aus.

(4) Mit der Durchführung der Arbeiten soll der Träger grundsätzlich ein Wirtschaftsunternehmen beauftragen.

(5) Der Träger kann die Arbeiten selbst durchführen (Regiearbeit), wenn das nach der Art der Arbeiten oder unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der zuzuweisenden Arbeitnehmer zweckmäßig ist oder wenn der Träger bei Vergabe der Arbeiten außerstande wäre, die Maßnahme durchzuführen.

§ 9

Förderungsdauer/Maßnahmebeginn

(1) Für die Förderung einer Maßnahme sind eine Förderungsdauer und der voraussichtliche Beginn festzusetzen. Dabei sind Art und Umfang der Maßnahme, der zuzuweisende Personenkreis sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

(2) Die Förderungsdauer soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten. Sie kann bis zu zwei Jahren festgesetzt oder bis zu dieser Dauer verlängert werden, wenn dies aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen zweckmäßig ist, insbesondere wenn hierdurch die Schaffung zusätzlicher Dauerarbeitsplätze zu erwarten ist. Die Förderungsdauer nach Satz 2 kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei Maßnahmen im Bereich der sozialen Dienste, verlängert werden, wenn hierdurch zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Die Förderungsdauer darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

(3) Arbeiten, die auf eine längere Dauer mit dem Ziel der Beschäftigung wechselnder schwer vermittelbarer arbeitsloser Arbeitnehmer angelegt sind, können auch ohne zeitliche Unterbrechung

mehrfach hintereinander gefördert werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Maßnahmen die soziale Infrastruktur verbessern oder arbeitsbegleitend eine berufliche Qualifizierung oder sozialpädagogische Betreuung vorsehen.

§ 10

Zuschuß

(1) Der Zuschuß (§ 94 AFG) soll entsprechend dem Eigeninteresse des Trägers an der Durchführung der Maßnahme und seiner Eigenleistungsfähigkeit sowie der arbeitsmarktlichen Bedeutung der Maßnahme, insbesondere nach dem Anteil zu beschäftigender schwer vermittelbarer Arbeitsloser (§ 2 Abs. 2) in Höhe von fünfzig vom Hundert bis zu fünfundsiebzig vom Hundert des Arbeitsentgelts bemessen werden.

(2) Bei Maßnahmen in Arbeitsamtsbezirken, deren Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens dreißig vom Hundert über dem Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik gelegen hat, kann der Förderungssatz

1. wenn überwiegend Arbeitnehmer aus den in § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 bestimmten Personengruppen beschäftigt werden, bis zu neunzig vom Hundert,
2. für Arbeitnehmer, deren Zuweisung in eine Maßnahme aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen in besonderer Weise geboten ist, und der Träger finanziell außerstande ist, einen Teil des Arbeitsentgelts zu übernehmen, bis zu hundert vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen.

Zuschüsse nach Nr. 2 dürfen für höchstens fünfzehn vom Hundert aller in einem Kalenderjahr zugewiesenen Arbeitnehmer bewilligt werden. Dabei soll die Förderung nach Nr. 2 die Arbeitsamtsbezirke mit einer deutlich über dreißig vom Hundert über dem Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik liegenden Arbeitslosenquote besonders berücksichtigen.

(2a) Bei Maßnahmen von besonderer arbeitsmarkt- oder Sozialpolitischer Bedeutung, deren Förderung vor dem 30. Juni 1991 bewilligt wird, kann abweichend von § 94 AFG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 dieser Anordnung der Zuschuß bis zu neunzig vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen. Ausnahmsweise kann der Zuschuß bis zu hundert vom Hundert betragen, wenn die Maßnahme anderenfalls nicht durchgeführt werden könnte.

(3) Bei Maßnahmen, deren Kosten ganz oder zum Teil auf Dritte umgelegt werden können oder die zu Einnahmen führen, soll der Zuschuß fünfzig vom Hundert des Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

§ 11

Darlehen und Zinszuschüsse

(1) Ein Darlehen kann neben dem Zuschuß gewährt werden, wenn die Maßnahme mit dem Zuschuß allein nicht oder nicht in dem arbeitsmarktpolitisch erwünschten Umfang durchgeführt werden kann und an der Förderung wegen der Art der zuzuweisenden Arbeitslosen ein besonderes arbeitsmarkt- oder sozialpolitisches Interesse besteht.

(2) Die Gewährung eines Darlehens setzt eine angemessene Eigenleistung des Trägers voraus. Das Eigeninteresse des Trägers an der Durchführung der Maßnahme ist dabei zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen von besonderer arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Bedeutung, deren Förderung vor dem 30. Juni 1991 bewilligt wird, kann auf eine angemessene Eigenleistung des Trägers verzichtet werden.

(3) Das Darlehen darf den Zuschuß nur bis zu achtzig vom Hundert der Gesamtkosten der Maßnahme ergänzen. Es soll die einfache und darf die doppelte Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens vor, soll an seiner Stelle vorrangig ein kapitalisierter Zinszuschuß bewilligt werden. Soweit die Voraussetzungen für ein Darlehen bis zu einem Betrag von 100 000 DM vorliegen, ist in der Regel ein Zinszuschuß zu gewähren. Der Zinszuschuß ist aufgrund eines Zinssatzes von jährlich vier vom Hundert, einer Laufzeit von 10